

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

103. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 25.02.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus - Großer Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Helmut Blank

Mitglieder

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Georg Heymann

Herr Hubert Holzheimer

Herr Michael Kastl

Herr Matthias Kleren

Herr Thomas Meckel

Herr Fabian Nöth

Herr Dieter Petsch

Herr Leo Pfennig

Herr Johannes Röß

Herr Klaus Schebler

Frau Rita Schmitt

Herr Andreas Trägner

Frau Michaela Wedemann

Ortssprecher

Frau Ulla Müller

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Frau Marina Härder

Abwesend:

Mitglieder

Herr Thomas Klemm

Herr Axel Knauff

Herr Burkard Schodorf

Herr Ralf Verholen

Ortssprecher

Herr Christian Beck

Herr Burkard Mohr

Herr Mario Schmitt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens "Erhalt unseres Hallenbades - Schwimmen statt Abriss"; Entscheidung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Blank die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens "Erhalt unseres Hallenbades - Schwimmen statt Abriss"; Entscheidung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO

Sachverhalt:

Auf Nachfrage von Herrn Ersten Bürgermeister Blank trägt Frau Karin Mayer, Hans-Veit-Str. 11, 97702 Münnerstadt, die Position der Antragsteller vor und verweist insbesondere auf den konkreten Antragstext sowie auf die zugrunde liegende Begründung.

Herr Erster Bürgermeister Blank nimmt zu dem vorliegenden Sachverhalt wie folgt Stellung:

„Mit Schreiben vom 11.02.2019, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 11.02.2019, ergänzt mit Schreiben vom 17.02.2019, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 18.02.2019, wurde der Stadt Münnerstadt der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids „Erhalt unseres Hallenbades – Schwimmen statt Abriss“ gemäß Art. 18a Abs. 1 GO vorgelegt.

Insgesamt wurden der Stadt Münnerstadt 76 Listen übergeben.

Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münnerstadt beantragen gemäß Art. 18a GO die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, dass der Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 das Hallenbad abzureißen, aufgehoben wird und an Stelle dessen, eine geförderte Bad-Sanierung in die Wege zu leiten.“

Begründung:

Bei einem Abbruch werden deutlich mehr als 1 Million Euro öffentlicher Gelder ausgegeben, ohne irgendeinen Gegenwert zu schaffen. Bei einer Sanierung, die mit ca. 4,5 Millionen Euro vom Freistaat Bayern gefördert würde, hätte Münnerstadt wieder ein voll funktionsfähiges Hallenbad. Es stünde dann wieder den Schulen, Vereinen, der Bevölkerung und den Besuchern der Stadt zur Verfügung. Münnerstadt hätte einen weiteren wichtigen Standortfaktor, der die Wohn- und Lebensqualität nachhaltig für die nächsten Generationen steigert.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 GO werden benannt:

- *Frau Alrun Lintner, Veit-Stoß-Straße 7, 97702 Münnerstadt*
- *Frau Karin Mayer, Hans-Vait-Straße 11, 97702 Münnerstadt und*

- Herr Gerhard Beck, Kapellenstraße 13, 97702 Münnerstadt-Reichenbach.“

Gemäß Art. 18a Abs. 1 GO können die Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Art. 18a Abs. 4 GO).

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind (Art. 18a Abs.5 GO).

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v. H. der Gemeindebürger unterschrieben sein.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben (Art. 18a Abs. 8 Satz 2 GO).

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Münnerstadt (BBS) hat die Stadt Münnerstadt das Ergebnis der Prüfung unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mitzuteilen.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen hat nachfolgendes Ergebnis erbracht:

abgegebene Stimmen insgesamt:	1.064
davon ungültige Stimmen	131
somit gültige Stimmen	933

Unterschriftsberechtigt waren am Tag der Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a GO insgesamt 6.297 Personen.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 6 GO erfüllt sind.

Die Stadt Münnerstadt hat die als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 GO benannten Personen mit Schreiben vom 21.02.2019 gemäß § 5 Abs. 3 BBS von dem Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis gesetzt.

Ein Bürgerbegehren ist u. a. unzulässig, wenn in seiner Begründung in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden.

Nach Art. 18 a Abs. 4 Satz 1 GO muss ein Bürgerbegehren eine (auf allen Unterschriftenlisten gleichlautende) Begründung enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindebürger, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können. Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung. Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre ge-

führt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden.

Diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ist nach Auffassung der Verwaltung im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Der der Stadt Münnerstadt vorliegende Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wird unter anderem mit der Tatsache begründet, dass sich der Freistaat Bayern bei einer Sanierung mit ca. 4,5 Millionen Euro anteilig beteiligen würde.

Gemäß Anhang zu § 1 Nr. 16 (Anlage 1) – Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2018) beträgt der für die Berechnung der Zuschüsse gemäß FAG maßgebliche Kostenrichtwert bei einer Schwimmhalle (Doppelübungsstätte) 4.535.200 Euro. Die Regierung von Unterfranken hat den Vertretern der Stadt Münnerstadt zu keinem Zeitpunkt angedeutet, dass, abstellend auf den Kostenrichtwert in Höhe von 4,535 Millionen Euro eine 100 %-ige Förderung gemäß FAG möglich sei. Vielmehr wurde seitens der Regierung von Unterfranken der Stadt Münnerstadt in mehreren Gesprächen angedeutet, dass eine Maximalförderung von 80 v. H. des Kostenrichtwertes realisiert werden könnte.

Die in der Begründung angegebene Bezuschussung in Höhe von ca. 4,5 Millionen Euro durch den Freistaat Bayern ist somit nach Ansicht der Verwaltung nicht realisierbar; unter Zugrundelegung der bisherigen Aussagen der Regierung von Unterfranken auf anteilige Bezuschussung einer Generalsanierung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Kostenrichtwertes ergibt sich lediglich ein maximal möglicher Zuschuss in Höhe von 3.628.160 Euro, sofern die weiteren Fördervoraussetzungen (Anerkennung des schulischen Bedarfs, Einhaltung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) erfüllt sind.

Nach Auffassung der Verwaltung enthält der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids „Erhalt unseres Hallenbades – Schwimmen statt Abriss“ in seiner Begründung eine in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende Aussage und verstößt zumindest in einem zentralen Punkt der Begründung gegen das verfassungsrechtlich verifizierte Verbot unrichtiger oder grob irreführender Tatsachenbehauptungen.

Seitens der Verwaltung wird deshalb dem Stadtrat der Stadt Münnerstadt empfohlen, die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß Art. 18a GO (Bürgerbegehren) „Erhalt unseres Hallenbades – Schwimmen statt Abriss“ zu verneinen und die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß Art. 18a GO abzulehnen.“

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt diskutieren die Stellungnahme von Herrn Ersten Bürgermeister Blank kontrovers.

Herr Stadtrat Pfennig spricht von einem unredlichen Vorgehen des Ersten Bürgermeisters, da dieser mutmaßlich einen Informationsvorsprung bezüglich der 4,5 Mio. € in der Begründung des Bürgerbegehrens gehabt habe.

Herr Stadtrat Petsch ist der Auffassung, dass der Erste Bürgermeister die Pflicht gehabt hätte, die möglicherweise fehlerhafte Begründung durch aktives Tun zu heilen.

Frau Stadträtin Eckert wirft Herrn Ersten Bürgermeister Blank schwere Versäumnisse vor und ist der Auffassung, dass er sich für sein Vorgehen schämen sollte.

Herr Stadtrat Pfennig ist der Auffassung, dass das Bürgerbegehren rechtlich in größeren Zusammenhängen zu sehen sei und verweist auf knapp 15% der wahlberechtigten Personen als Antragsteller des vorliegenden Antrages auf Durchführung eines Bürgerentscheids. Herr Erster

Bürgermeister Blank habe ohne Not die Unzulässigkeit in Kauf genommen, wobei es nach Ansicht von Herrn Stadtrat Pfennig die Pflicht von Herrn Ersten Bürgermeister Blank gewesen wäre, den Antragstellern die Möglichkeit zu eröffnen, die Begründung für den vorliegenden Antrag noch zu ändern.

Herr Stadtrat Pfennig stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Sitzung zu unterbrechen, um den Antragstellern die Möglichkeit zu eröffnen, die notwendige Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzung wird unterbrochen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt. Ja 8 Nein 9 Anwesend 17 Befangen 0

Herr Stadtrat Petsch bezeichnet Herrn Stadtrat Schebler als Moralapostel und verweist auf die angeblichen „ehrlichen Zahlen von Herrn Stadtrat Schebler“.

Herr Zweite Bürgermeister Trägner ist der Auffassung, dass die Abrisskosten, nicht realistisch dargestellt seien.

Herr Stadtrat Pfennig bezeichnet Herrn Ersten Bürgermeister Blank als kleinkarierten Fuchs und als Bürgermeister mit der schlechtesten Leistungsbilanz der vergangenen 50 Jahre.

Herr Stadtrat Heymann stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Diskussion.

Beschlussvorschlag:

Die Diskussion wird beendet.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 9 Anwesend 17 Befangen 0

Frau Stadträtin Eckert ist der Auffassung, dass der Erste Bürgermeister alles tun müsse, um die möglicherweise vorliegende Unzulässigkeit zu heilen.

Auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Pfennig, inwieweit Herr Erster Bürgermeister Blank eine Teilzulässigkeit geprüft habe, verweist der Erste Bürgermeister auf seine zuvor getroffenen Aussagen, wonach eine „... in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende Feststellung getroffen wurde und diese zumindest in einem zentralen Punkt der Begründung gegen das verfassungsrechtlich verifizierte Verbot unrichtiger oder grob irreführender Tatsachen widerspricht ...“.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stellt gemäß § 7 Abs. 1 BBS nachfolgendes Ergebnis fest:

abgegebene Stimmen insgesamt:	1.064
davon ungültige Stimmen	131
somit gültige Stimmen	933

Die Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 6 GO sind somit erfüllt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stellt die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß Art. 18a GO (Bürgerbegehren) "Erhalt unseres Hallenbades – Schwimmen statt Abriss stoppen" fest.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 9 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

Auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Pfennig, wann mit der Ertüchtigung des Parkplatzes innere Lache zu rechnen sei (Auffüllen der vorhandenen Schlaglöcher, etc.) teilt Herr Erster Bürgermeister Blank mit, dass dies nach Winterende zeitnah erledigt wird.

Auf Nachfrage von Frau Stadträtin Eckert erläutert Herr Erste Bürgermeister Blank, dass er in einer der nächsten Sitzungen einen aktuellen Sachstandsbericht hinsichtlich der Thematik „1250 Jahre erstmalige urkundliche Erwähnung von Münnerstadt“ geben werde.

Auf Anregung von Frau Ortssprecherin Müller wird die Verwaltung einen Infoabend im Zusammenhang mit der Beantragung von Defibrillatoren organisieren.

Herr Zweiter Bürgermeister Trägner erkundigt sich zum wiederholten Male nach dem Schreiben von Jagdgenossen der östlichen Stadtteile in Zusammenhang mit der Ausweisung von Mountain-Bike-Strecken. Herr Erster Bürgermeister Blank sagt eine zeitnahe Übersendung des Schreibens zu.

Münnerstadt, 26.02.2019

Blank
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer